

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 62. Sitzung (19.07.1837)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Weil. Nr. 3 zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 1837.

---

## Commissions-Bericht

über

die Motion des Abg. Buß, die Vorlage einer Fabrikpolizeiordnung  
betreffend.

Erstattet von dem Abg. Stöber.

---

Meine Herren!

Der Abg. Buß hat in der 16ten Sitzung seine Motion begründet, deren Zweck ist, die hohe Regierung um die Vorlage eines Entwurfs einer Fabrikpolizeiordnung zu bitten, durch welche den mit der fabrikmäßigen Industrie verbundenen Nachtheilen für die Fabrikarbeiter, für den Fabrikherrn und für den Staat möglich vorgebeugt werde.

Ich habe von Ihrer Commission den Auftrag erhalten, hierüber Ihnen Bericht zu erstatten. Der geehrte Proponent fand sich zu dieser Motion aufgefordert durch die Betrachtung der Lage der Fabrikarbeiter in großen europäischen Staaten, in welchen die Fabrikindustrie schon lange heimisch ist, und einen hohen Grad von Vollkommenheit und Ausgedehntheit erreicht hat, durch die Gestaltung der öffentlichen Zustände, welche als mittelbare oder

gar unmittelbare Folge dieser industriellen Verhältnisse betrachtet werden, und durch die Aussicht, daß auch in unserem Vaterlande, in welchem bisher vorzugsweise der Landbau betrieben worden ist, schnell und mancherlei in großartiger Weise die Fabrikindustrie sich entwickeln werde, und es daher schon jetzt an der Zeit seye, durch Erlassung weiser Gesetze und mit Benützung der anderwärts gemachten Erfahrungen die Gefahren zu vermeiden zu suchen, welche eine maacklose Begünstigung der Fabriken und die Sorglosigkeit mit dem Loos der Fabrikarbeiter herbeiführen.

Der Proponent hat mit düsteren Farben den Zustand geschildert, in welchem sich die Fabrikarbeiter in den gewerbreichen Bezirken von Frankreich und England befinden, ein Zustand der Erniedrigung des Menschen, gleich gefährlich für den Fabrikherrn und für das öffentliche Wohl.

Wenn der Flor der Industrie nur mit solchen Opfern für unser Vaterland erkaufte werden könnte, wahrlich, meine Herren, wir Alle in diesem Saale könnten nur einstimmig uns gegen dieses traurige Geschenk erheben, und gerne würden wir aller Früchte einer Industrie entbehren, in deren Gefolge Entfittlichung und Entwürdigung unserer Mitbürger einherzieht.

Allein dieses Bild paßt nicht auf unser schönes Vaterland, wie der Proponent selbst anerkannt hat. Das sicherste Schutzmittel gegen die verderblichen Folgen der Fabrikindustrie liegt in dem besonnenen Charakter des deutschen Volkes, in seinem tiefen Sinn für Recht und Sitte, für Gesetzmäßigkeit und Religion.

Die Gesetzgebung wird sich berufen finden, diesen Charakter zu erhalten und zu stärken, und durch zweckmäßige Vorkehrungen bei Zeiten vorzubeugen, wenn der Materialismus eine Umstimmung des Volkscharakters zu bewirken drohte.

Als Vorbeugungs- und Heilmittel gegen diese Uebel schlägt der Herr Proponent verschiedene Maßregeln vor, ich soll Ihnen im Namen der Commission deren Ansicht über diese Vorschläge in Kürze mittheilen.

Vorerst soll nach der Ansicht des Proponenten der Staat jede positive Ermunterung der fabrikmäßigen Industrie, und als durch Ertheilung von Privilegien und Schutzöllen, vermeiden.

Die Ertheilung von Schutzöllen für ein vereinzelttes Unternehmen kann in den zum deutschen Handelsverein gehörigen Ländern nicht vorkommen, die Zollgesetzgebung für den Verein muß sich vielmehr, und richtet sich wirklich nach den für das Gesamtinteresse des Vereins zu erwägenden Rücksichten; wir erwarten, daß hiernach diese Gesetzgebung sich noch vervollkommen werde.

Ueber die Statthastigkeit der Ertheilung von Privilegien herrschen bekanntlich verschiedene und sich entgegengesetzte Ansichten, und namentlich hat es eine Zeit gegeben, in welcher Manche den Flor der Industrie nach der Menge der ertheilten Erfindungspatente und Privilegien bemessen zu können glaubten.

Ihre Commission, meine Herren, hält auch hier jedes Extrem für nachtheilig; es können Fälle sich ereignen, in welchen die Ertheilung eines Privilegii zu der Wichtigkeit der Erfindung im Verhältniß steht, und in welchen ohne einen solchen Vortheil der Erfinder die Früchte seines Fleißes nicht ernten, und die Schöpfungen seines Geistes für ihn und das Publikum verloren seyn würden. In solchen Fällen ist die Ertheilung eines Privilegii nicht

nur die angemessene Anerkennung der Verdienste des Erfinders, sondern das gesammte Publikum selbst ziehe daraus Nutzen.

Dazu aber scheint Ihrer Commission nothwendig, daß solche Privilegien, die immerhin Ausnahmen von der Regel sind, also auch für Ausnahmen bestimmt bleiben, nur alsdann zu ertheilen seyn möchten, wenn die Erfindung wirklich neu und gemeinnützig ist, daß das Privilegium sich nicht auf die Waare, sondern allein auf die zu deren Verfertigung nöthigen neue Maschinen und Werkzeugen erstrecke, sodann daß dafür vorgesorgt werde, daß die Erfindung wirklich ausgeübt, und nach Verlauf der Zeit, für die das Privilegium ertheilt worden ist, dieselbe ein Gemeingut des Publikums werde.

Mit dem Vorschlage des Herrn Proponenten, für Beförderung der Landwirthschaft, ist Ihre Commission im Allgemeinen einverstanden. Ihre Commission erblickt in dem Stande des Landmannes eine der sichersten und ehrenwerthesten Stützen der bürgerlichen Gesellschaft, und die Natur hat diesem Stande ein fruchtbares Feld in unserem Vaterlande geschenkt.

Wir verkennen nicht, daß der Flor der Landwirthschaft nicht allein durch den Fleiß rüstiger Arme bedingt ist, sondern daß hierbei auch der Geist des Menschen thätig seyn muß, und daß die Kräfte und Gaben der Natur mit der Schöpferkraft des menschlichen Geistes in freundlichem gewinnbringendem Bunde stehen.

Allein wie weit durch positive Gebote oder Verbote der Staatsregierung diese Kräfte des menschlichen Geistes hervorgerufen, geleitet oder zurückgehalten werden sollen, durch welche Formen und Gebote hier der Wille des Menschen bedingt werden soll, dies zu entscheiden und hier das richtige Maß zu treffen, dies ist ein Gegenstand, an welchem schon Mancher vergebens und öfters ohne guten Erfolg sich versucht hat.

Der landwirthschaftliche Verein für das Großherzogthum, der unsern erhabenen geliebten Landesvater als dessen Protector verehrt, und an dessen Spitze ein Prinz des Hauses steht, gleich ausgezeichnet durch die Vorzüge Seines Geistes, als durch die Kraft Seines Willens, und ausgerüstet mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen, und unterstützt durch die Theilnahme vieler ehrenwerther Männer aus allen Classen der Gesellschaft, hat schon manches Treffliche geleistet; er hat unter einem großen Theile des Volkes den Sinn für rationelle Landwirthschaft geweckt, den Nutzen derselben durch gelungene Versuche in der Wirklichkeit nachgewiesen und das Band gegenseitiger freundlicher Annäherung und Achtung um die verschiedenen Stände geschlungen.

Die Leistungen und Erfolge der Landesgestüts-Anstalt, auf welche nicht nur aus der Staats-Casse ansehnliche Summen verwendet werden, sondern welche ebenfalls ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist, höchstwelcher dem Flor dieser Anstalt mit fürstlicher Freigebigkeit Opfer bringt, sind Ihnen bekannt.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereins mit Rücksicht auf dessen dermalige Ausdehnung wird wohl ein Gegenstand weiterer Vereinbarung seiner Mitglieder und der Cognition der Staatsregierung seyn; ob aber die letztere die Errichtung landwirthschaftlicher Versicherungs-Anstalten, eines landwirthschaftlichen Credit-Vereins und Muster-Wirthschaften unter Staats-Autorität hervorrufen, leiten und überwachen solle, dies möchte Ihre Commission zur Zeit noch bezweifeln. Die Erfahrung lehrt, daß solche Anstalten unter Privathänden oft mindestens eben so gut

gedeihen, als wenn der Staat seine so vielfältig sonst in Anspruch genommene Kraft und seinen Credit hierzu verwendet.

Wir erkennen an, daß Gesetze und Verordnungen nothwendig sind, um den Betrieb der Landwirthschaft zu sichern und zu fördern. Als solche erkennen wir das Gesetz über die Zehnt-Ablösung und die neuere Vorlage der hohen Regierung über die Haltung des Faselviehs. In dieser Beziehung hat schon das zweite Constitutions-Edict jeder Gemeinde das Bannrecht verliehen, das ist die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu erhalten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind.

Wohl mag es zweckmäßig seyn, alle diese Regeln in einer Culturordnung, einem Agrikulturgesetze zusammen zu fassen, allein der Gesetzgeber wird sich wohl hüten, specielle Bestimmungen in ein solches Gesetz aufzunehmen, diese würden dessen allgemeine Anwendbarkeit hindern. Doch wird in einem solchen Gesetze der Unterschied zwischen Gewannen, in welchen die Grundstücke in kleinen Parcellen unter verschiedene Eigenthümer vertheilt sind, und zwischen größern in der Hand eines Eigenthümers bleibenden Gütercomplexen wohl zu beachten seyn.

Die hohe Regierung beschäftigt sich, wie wir vernehmen, bereits mit der Bearbeitung eines solchen Gesetzes.

Wir gehen über auf die Vorschläge des Herrn Proponenten zu Erhaltung des Standes der selbstständigen Handwerker und zu Erlassung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

Die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung des Kunstwesens, letzteres wenn gleich in einer veränderten, den Zeitverhältnissen und den dormaligen Ansichten entsprechenden Weise, ist bekanntlich sehr bestritten, und Ihre Commission würde sich zu weit von dem bei Berichterstattung über die vorliegenden Motion ihr gesteckten Ziele entfernen, wenn sie eine gründliche und umfassende Erörterung über diese Streitfrage unternehmen wollte. Darin aber, meine Herren, werden wir Alle gleichen Sinnes seyn, daß der Stand der Handwerker diejenige Einrichtung erhalten solle, in deren Folge der selbstständige Betrieb des Geschäfts erleichtert und gesichert werde, denn mit Recht wird derjenige Bürger zur Blüthe und zum Kern der Nation gezählt, der selbstständig ist, den Liebe an den heimathlichen Herd knüpft, an welchem er die Früchte seines Fleißes und seiner oft harten Arbeit mit der Gefährtin seines Lebens und seinen Kindern, dem Gegenstand seiner Liebe und Sorgen, seiner Hoffnungen und Wünsche, theilt.

Wie aber dieses Ziel zu erreichen sey, wie unsere Wünsche für Sicherung des selbstständigen Handwerkers, für Erweckung und Emporbringung der Industrie, und mit ihr für Errichtung großartiger Fabrikanstalten, und endlich dabei noch derjenigen Einrichtung, wodurch ein Mittelding zwischen dem Handwerker und Fabrikarbeiter herbeigeführt und erhalten wird, am zweckmäßigsten zu erreichen seyen, dies ist, wenn nicht der Stand und das Bedürfniß des Augenblicks nur berücksichtigt werden soll, eine schwer zu lösende Aufgabe.

Unsere hohe Regierung hat die zeitgemäße Bildung des Gewerbebestandes als ein vorzügliches Mittel für sein gesichertes Fortbestehen erkannt, und wir verdanken Ihr die zweckmäßige Einrichtung der höhern Bürgerschulen und des Gewerbeschulwesens, und wir sprechen die begründete Erwartung aus, daß sie dabei nicht stehen bleiben werde; wir fürchten aber, zu viel, ja beinahe Unmögliches, zu verlangen, wenn wir begehren wollten, gleichsam mit einer gewissen Zeitbestimmung die Vorlage großer umfassender Gesetzesentwürfe, zu deren Erlassung der Ueberblick und die Beurtheilung von Erscheinungen gehört, welche bei uns noch gar nicht existiren, und welche nach den eigenthümlichen

Verhältnissen jedes Landes wieder so verschieden sich gestalten können, daß aus den Ergebnissen in andern Ländern auf gleichmäßig eintretende Ergebnisse bei uns mit Sicherheit nicht geschlossen werden darf.

Ihre Commission wird hiebei dem Vorwurf nicht ausgesetzt seyn, als wollten wir in sorgloser Sicherheit zuerst das Uebel erstarken lassen, und dadurch selbst die Mittel zu zeitiger Abhilfe verkümmern. Wir sind eben so weit entfernt von diesem Extreme, so wenig, als wir beabsichtigen, daß mit eiliger Hast Gesetze gegeben werden über Regulirung von Verhältnissen, die noch nicht klar übersehen werden können; auch besteht dermalen der Grund zu der Befürchtung nicht, daß durch eine derartige Zögerung ein Nachtheil erwachsen könnte, so lange nicht über Aufhebung oder neue Regulirung des Zunftwesens eine Verfügung ergangen seyn wird.

Die Nachtheile, welche aber durch Vermehrung der Fabrikindustrie eintreten könnten, werden vorzugsweise entweder den Fabrikherrn, oder die Fabrikarbeiter, und mit den letztern in manchem Falle die Heimaths-Gemeinde treffen.

Wenn gleich in Bezug auf die Fabrikherrn hie und da Verirrungen der Speculation zu befürchten seyn mögen, so halten wir doch nicht für angemessen, daß hier die Gesetzgebung in einer gleichsam bevormundenden Weise einschreite, sie wird aber dafür zu sorgen haben, damit kein Unternehmen dem andern hemmend entgegenetrete, was wohl bei Benützung der Wasserkräfte geschehen kann.

Die Bestimmungen der Mühlenordnung scheinen hierin Ihrer Commission nicht erschöpfend zu seyn, sie hält für zweckmäßig, daß vor Verleihung von Wasserrechten untersucht werde, ob die Gewerbs- oder Fabrik-Anlage auf andere derartige, wenn gleich erst in Zukunft entstehende Unternehmungen nicht hindernd einwirken werden, und sie überläßt daher der Beurtheilung der hohen Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob über die in dem Lande vorfindlichen Wassergefälle eine genaue Untersuchung angestellt und zugleich erhoben werde, in welcher Entfernung von einander diese Gefälle und in welcher Ausdehnung benützt werden können, damit kein Gefäll nur durch zufällige Stellung einer Gewerbe-Anlage verloren gehe.

Dieser Vorschlag ist kein hemmender, er ist ein die Industrie überhaupt begünstigender; durch dessen Ausführung wird manchem thätigen Manne Gelegenheit zu Benützung von Naturkräften gegeben werden, die er vorher nicht kannte.

Was dagegen die den Fabrikarbeitern drohenden Nachtheile betrifft, so können solche zum Theil aus seiner Lage im Allgemeinen, theils aus seiner Stellung zum Fabrikherrn hervorgehen.

Im Allgemeinen wird sich die Anzahl der Fabrikarbeiter immer in dem Verhältniß zu der Menge der Fabriken und deren Betrieb verhalten; der brauchbare, gestittete Arbeiter wird Arbeit finden, so lange der Fabrikherr selbst sein Geschäft zu betreiben im Stande ist; wogegen der Arbeiter, dem diese Eigenschaften mangeln, überall wird zurückgewiesen werden, wo das Bedürfniß des Augenblicks seine auch minder zureichende Hilfe nicht fordert. Treten Verhältnisse ein, wegen welcher auch der tüchtige Arbeiter am Lohn verkürzt oder gar entlassen werden muß, so ist dieß zwar ein allgemein beklagenswerthes Ereigniß, allein wir halten die Macht der Gesetzgebung nicht für so groß, als ob sie auch allgemeinen Calamitäten vorbeugen könnte. Mißwachs und Unwerth der Produkte, Sinken der Güterpreise und Unwerth der Güter, sind auch Ereignisse, die getragen werden müssen, aber denen durch Anordnungen der Gesetzgebung nicht wohl vorgebeugt werden kann.

Dahin aber kann die Staatsregierung wirken, daß der Arbeiter brauchbar und gesittet werde. Dahin zielen die Verordnungen über das Volks- und Gewerbschulwesen, die Verordnungen über die Sonntagsfeier, und es bedarf nur des pflichtmäßigen steten Vollzugs der darin enthaltenen Vorschriften durch die geistliche und weltliche Obrigkeit. Wie in andern menschlichen Verhältnissen der Obere dem Untergebenen oft unbemerkt bald wohlthätig, bald nachtheilig, zum Vorbilde dient, so wird dieses Verhältniß auch bei dem Fabrikherrn gegenüber seiner Arbeiter eintreten; eine positive Einwirkung läßt sich bei dem einen nicht gebieten, bei dem andern ist sie nicht nöthig. Als ein verdienstliches und in seinen Folgen wohlthätiges Unternehmen erblickt Ihre Commission die in neuerer Zeit erfolgte Gründung von Gewerbsvereinen, als einer Anstalt für Vervollkommnung der Kenntnisse, für Bereicherung der Erfahrungen und für Bildung. Ihre Commission hielt diese Anstalten des Staatsschutzes auch durch Selbsthilfe werth.

Damit der tüchtige Arbeiter seine Kräfte lange nutzbringend verwende, ist allerdings die Sorge für seine Gesundheit beachtenswerth. In neuerer Zeit hat der Sinn für Humanität und Wohlthätigkeit in erfreulicher Weise zugenommen, und der Blick solcher Vereine hat sich auf die oft verlassenen, oder für verlassen gehaltenen Kinder armer Eltern gerichtet, und für diese sind besondere Bewahranstalten gegründet worden. So sehr auch eine solche Anstalt das Gemüth des Menschen anspricht, und so mannfache Anerkennung die Gründung solcher Anstalten auch erfahren hat, so ist doch auch von gewichtigen Stimmen deren Schattenseite hervorgehoben worden, so daß wir der allgemeinen Einführung solcher Anstalten das Wort nicht reden möchten; jedenfalls muß die Errichtung solcher Anstalten dem Wohlthätigkeitssinne der Privatpersonen überlassen bleiben, kann aber keinesfalls der Staatsaufsicht entbehren.

Die Verwendung von Kindern in den Fabrikanstalten wird immer nur unter der Bedingung zugelassen werden können, daß dadurch der Besuch der Schule in der dafür vorgeschriebenen Zeit keine Störung erleide, und wir sind weiter der Ansicht, daß der Obrigkeit das Recht zustehe, einzuschreiten, damit bei Kindern durch unverhältnißmäßige Arbeit und Anstrengung nicht der Grund zu frühem physischem Verderben und oft auch zum Untergang ihrer Sittlichkeit gelegt werde; wir halten aber nicht für angemessen, daß die Regierung über die Dauer der Arbeitszeit eine allgemeine Verordnung jetzt schon erlasse. Bisher haben unsere vaterländischen Fabrikherren auch in dieser Beziehung durch humane Behandlung dieser Classe von Arbeitern sich ausgezeichnet.

Auch die Arbeitsstunden der erwachsenen Personen zu bestimmen, kann Ihre Commission nicht für gut halten, sie hält hier ein Einschreiten nicht für gerechtfertigt.

Eben so wenig kann sie sich mit den Vorschlägen über Einwirkung der Staatsbehörden bei Verwendung der Arbeiter zu verschiedenen Geschäften, und bei der Einrichtung und Beaufsichtigung der Fabrikgebäude und Maschinen vereinigen. Wohl steht es der Staatsbehörde zu, die Bauplane für Fabrikgebäude, wie für jede Privatwohnung in Beziehung auf die Vorschriften der Feuer- und allgemeinen Sicherheitspolizei zu prüfen, und die Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen, und aus gleichem Grunde erscheint sie berechtigt und verpflichtet, die Maschinen, deren Gebrauch mit einer besondern Gefährlichkeit für Menschenleben und Eigenthum verbunden ist, prüfen zu lassen, und die bei ihrem Gebrauche zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen; allein ein dem Fabrikherrn aufzuerlegenden Zwang zur Anwendung der jeweiligen oft nur angeblichen Verbesserungen würde in seine Privatrechte eingreifen, Störung der für den Flor der Industrie so nothwendigen Freiheit herbeiführen, und den Zweck gewiß nicht so sicher erreichen, als sein wohlverstandenes Interesse den Fabrikherrn selbst auffordern wird, wirkliche Verbesserungen in Einrichtung der Gebäude und Maschinen anzuwenden.

Ein allgemeines Verbot zu gesundheitswidriger Verwendung der Arbeiter würde die Schließung mancher Fabriken und einen nachtheiligen Einfluß auf sehr viele Gewerbe zur Folge haben, dasselbe könnte ungeachtet des besten Willens und der reinsten Absichten der Vollzugsbehörden Hindernisse mancher Art erzeugen, und ein größeres Uebel schaffen, als was vermieden werden wollte. Wenn dagegen solche Verwendungen in Mißhandlungen ausarten sollten, so zweifeln wir nicht, daß die Obrigkeit ihr Recht zur Einschreitung in Anwendung bringen werde.

Andere positive Mittel, welche die Staatsregierung zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Fabrikarbeiter in Anwendung bringen sollte, kennen wir nicht; dagegen können wir noch Mittel empfehlen zu Unterstützung und Heilung kranker Arbeiter, das ist, zu Errichtung von Hülfscassen und zu Errichtung von Sparcassen, welche bestimmt sind, der augenblicklichen Noth der Fabrikarbeiter, solche mag in Folge welcher Verhältnisse eintreten zu steuern.

Das Institut der Sparcassen ist überhaupt zur ehrenvollen Mitbewerbung mit den verschiedenartigen Speculationen auf den Beutel und die Leidenschaften einer großen Menge des Volks berufen, und hat überall seinen wohlthätigen Zweck erreicht, wo es mit Liebe und Umsicht verwaltet wird. Auch in unserm Vaterlande hat dieses Institut bereits schöne Früchte getragen, das Beispiel größerer Städte hat Nachahmung in kleinern Orten und ganzen Bezirken gefunden, und wir hoffen zuversichtlich die allgemeinere Verbreitung dieser wahrhaft segensbringenden Anstalt, wir glauben aber, daß sie auch ohne Einwirkung der höchsten Staatsbehörde gedeihen könne.

Die Einrichtung, welche den Hülfscassen zu geben sey, hier vorzuschlagen, wird nicht der Gegenstand unserer dormaligen Aufgabe seyn, zumal wir glauben, daß solche Statuten, wenn sie, die Anstalten, gedeihen sollen, den Lokalbedürfnissen angepaßt werden müssen.

Arbeiter, welche die Bildungsanstalten, wie solche bei uns bestehen, benützen, und welche bei Zeiten für die Fälle der Noth vorsorgen, werden jedem Fabrikherrn willkommen seyn, und in sich selbst die sicherste Gewähr gegen jede Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit haben, in so weit dieß überhaupt mit ihrem Stande verbunden seyn kann.

Zu Erhöhung dieser Gewähr stimmen wir dem Vorschlage des Herrn Proponenten gerne bei, wonach der Fabrikherr keine Anstalten unterhalten soll, durch deren Betrieb er an seinem dem Arbeiter gegenüber ihm unentbehrlichen Ansehen leiden könnte, können aber die Vorschläge nicht billigen, wonach dem Fabrikherrn in der Wahl seiner Arbeiter und in Bestimmung der Zeit, auf wie lange er dieselbe behalten müßte, allzuläufige und nach Ansicht Ihrer Commission nicht ausführbare Bedingungen gemacht worden sind.

Unter allen Umständen aber wird die kräftige und nachsichtlose Handhabung der Polizeigesetze und besonders da nothwendig werden, wo der Zusammenfluß von Arbeitern statt hat, und wir vertrauen hierin auf die Thätigkeit der hierbei oft interessirten Behörden, auf die Wachsamkeit der Staats-Polizeibehörden, welche nicht anstehen werden, die jeweils zweckmäßigen Verordnungen zu erlassen, oder in Vorschlag zu bringen, wenn die bestehenden nicht genügen sollten.

Meine Herren! Ihre Commission erkennt das Verdienst des Herrn Proponenten in seiner Sorge für das wirkliche Wohl unserer Mitbürger an, sie anerkennt seine humanen Gesinnungen und seine dankenswerthe Absicht, die

öffentlichen Behörden schon jetzt auf Mißverhältnisse aufmerksam zu machen, welche aus einer gesteigerten Fabrik-Industrie entstehen können. Ihre Commission glaubt aber, daß die Vorlage der verschiedenen Gesetze, wie verlangt worden, aus den vorgetragenen Gründen keinesfalls schon jetzt beantragt werden könne, doch wünscht sie, daß der Inhalt dieser Motion von der hohen Regierung einer Prüfung möge unterworfen werden, und schlägt Ihnen daher vor, dieselbe sammt diesem Berichte dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben.

VV

JAN. 8308

